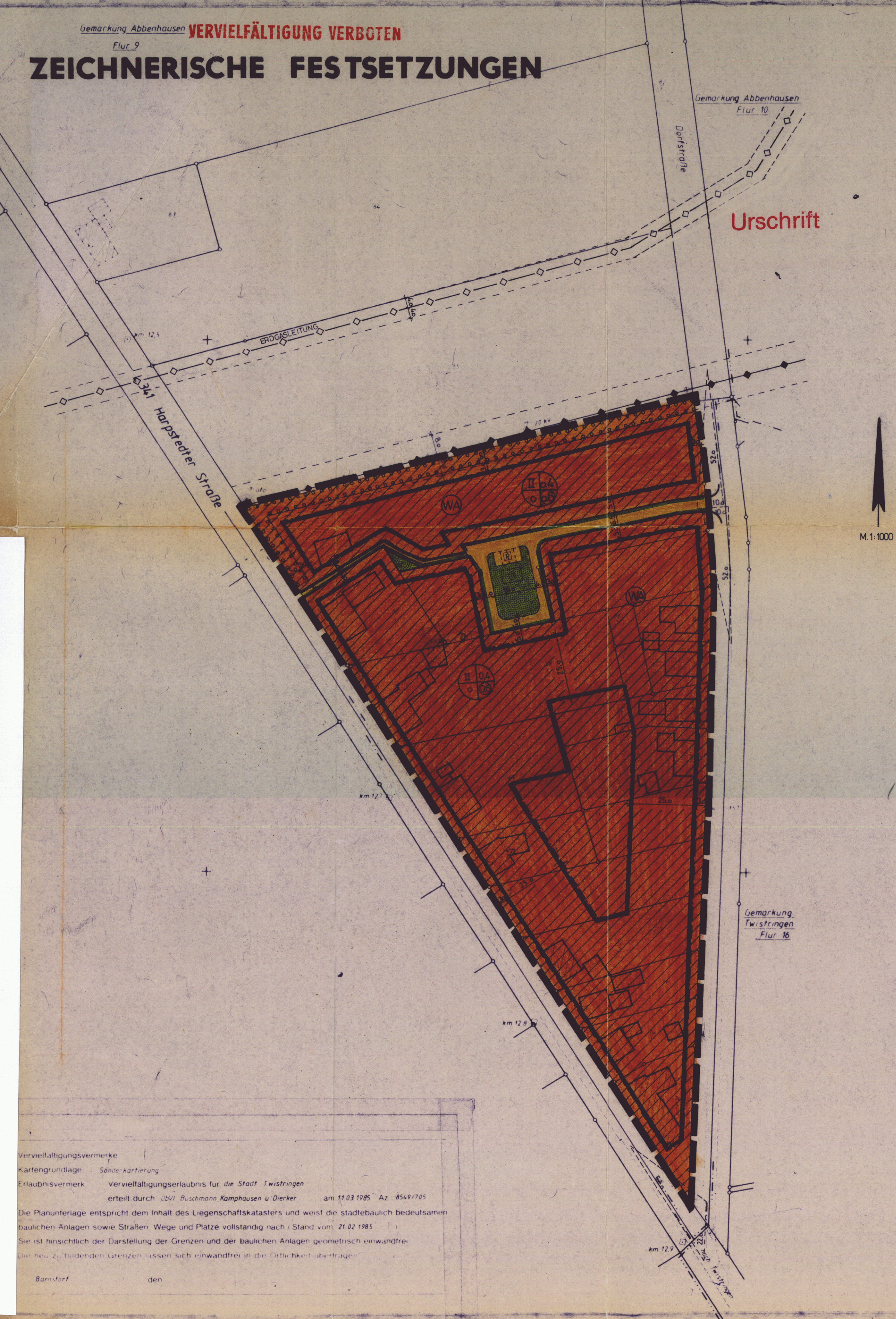


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



PLANZEICHNERLÄUTERUNG

PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1=ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
2=BAUWEISE
3=GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4=GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
ZAH. OHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE
 BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN, ÖFFENTLICH

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
F=FUßWEG
P=PARKFLÄCHE
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
(EINE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN ENERGIEVERSORGUNG-UNTERNEHMEN ZULÄSSIG.)

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 KINDERSPIELPLATZ
V=VERKEHRSSCHUTZ (GEM. § 127 ABS. 2 NR. 4 BAUGB.)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

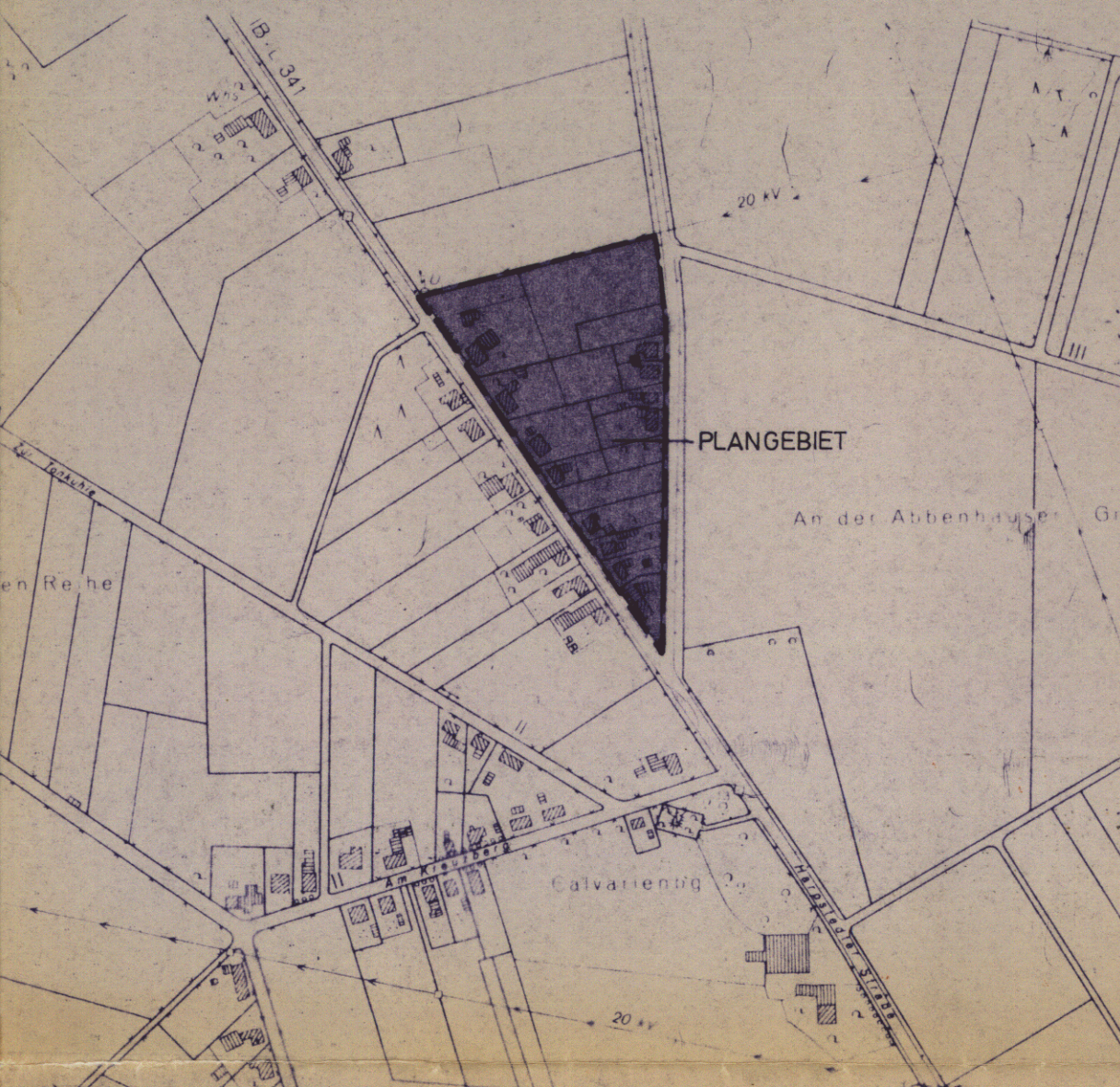
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
GEM. § 9 (1) 25a BBAUG

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

SICHTDREIECK

Übersichtskarte 1:5000



* HIER: VIERTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN DER GEMEINDEN UND LANDKREISE IN ÄMTLICHEN VERKÜNDUNGSBLÄTTERN VOM 23.02.1989 (NDS.GVB.L. SEITE 47)

AUF GRUND DES § 2 ABS. 1 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB.) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.08.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT AM 25.07.1988 (STEUERREFORMGESETZ VON 1990, BGBl. I S. 1093/1137) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS.GVB.L. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1989 (NDS.GVB.L. S. 214) HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/52) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN DEN 10. Okt. 1989
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM. § 9 (1) 10 BAUGB. JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKÄNTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
- DIE ANPFLANZUNG AN DER NORDSEITE DES GELTUNGSBEREICHES DARF INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS EINE HOHE VON 5,00m ÜBER GELÄNDE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST "FLACHENDECKEND" DURCHFÜHREN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.02.1986 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 (100/52) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB. AM 06.12.1986 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMAGET.

TWISTRINGEN DEN 11. Jan. 1990
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 12. Juli 1989 M. ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB. BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 17. Juli 1989 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMAGET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07. Aug. 1989 BIS 08. Sep. 1989 GEM. § 3 (2) BAUGB. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN DEN 11. Jan. 1990
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 12. Juli 1989 M. ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB. BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 17. Juli 1989 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMAGET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07. Aug. 1989 BIS 08. Sep. 1989 GEM. § 3 (2) BAUGB. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

STADTDIREKTOR
DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB. IN SEINER SITZUNG AM 10. Okt. 1989 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN DEN 10. Okt. 1989

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
DER BEBAUUNGSPLAN IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEM. § 11 (3) BAUGB. ANGEZEIGT WORDEN. AM 21. Feb. 1990 HAT DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE MIT VERFÜGUNG VOM 21. Feb. 1990 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. DIE EINE VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNG GEM. § 6 ABS. 2 BAUGB. RECHTFERTIGEN.

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE: LANDKREIS DIEPHOLZ
DER OBERSCHULDIKREKTOR

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB. IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB. AM 16. Mai 1990 AMTSBLATT DES LANDKREISES DIEPHOLZ BEKANNTMAGET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 16. Mai 1990 VERBÜNDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN DEN 26. Nov. 1990
STADTDIREKTOR
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB. NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN DEN 26. April 1996
STADTDIREKTOR
INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB. NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/52)

„ZWISCHEN HARPSTEDTER STRASSE UND DORFSTRASSE“

DER STADT TWISTRINGEN

LANDKREIS DIEPHOLZ

plb PLANUNGSBURO HÜTKER
OSNABRÜCK
STÄDTBAU
4500 OSNABRÜCK-NORDENBURGER STR. 10 TEL. 65006741

BEARBEITET	GEÄNDERT
30.10.1985	